

**Bekanntmachung**  
**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Agrargenossenschaft „Hainleite“ e.G., Westerengler Hauptstraße 1, 99718 Greußen OT Westerengel, hat gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) einen Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden Milchviehanlage am Standort Westerengel, Gemarkung Westerengel, Flur 9, Flurstück 692 gestellt.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und Betrieb eines Güllebehälters mit einem Fassungsvermögen (netto) von 10.053 m<sup>3</sup> einschließlich Umwallung, Neubau einer Betankungstasse, Rückbau von zwei Güllelagerbehältern, Rückbau des Pumpenhauses und Außerbetriebnahme der Güllelagune.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach Nummer 7.1.5 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) in Verbindung mit Nr. 7.5.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Vorgaben des § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach § 7 Absatz 1 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Die überschlägige Überprüfung der Antragsunterlagen auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Klima und Luft, biologische Vielfalt, Bau- und Bodendenkmäler können ausgeschlossen werden oder sind auf der Grundlage der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ersatz/Ausgleich als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, zugänglich.

Sondershausen, den 23.01.2025

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Die Landrätin

Hochwind-Schneider